

Landessatzung des Landesverbands Brandenburg der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

Fassung vom 22.03.2019, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung



Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Stellung, Tätigkeitsgebiet und Sitz | 3 |
| § 2 Erwerb der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 3 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds | 4 |
| § 5 Basisdemokratie..... | 5 |
| § 6 Gliederung des Landesverbandes, Organe | 5 |
| § 7 Hauptversammlung/Landesparteitag | 7 |
| § 8 Landesvorstand..... | 12 |
| § 9 Schiedsgericht..... | 13 |
| § 10 Finanzen | 14 |
| § 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz..... | 14 |
| § 12 Übergangsregelungen..... | 15 |
| § 13 Salvatorische Klausel..... | 15 |
| § 14 Inkrafttreten | 15 |

§ 1 Name, Stellung, Tätigkeitsgebiet und Sitz

(1) Die Organisation führt den Namen „V-Partei³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer, Landesverband Brandenburg“, die Kurzbezeichnung lautet „V-Partei³ Brandenburg“.

(2) Die Organisation ist Landesverband der Bundespartei „V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer“ für das Bundesland Brandenburg.

(3) Sitz des Landesverbandes ist Senftenberg.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der V-Partei³ kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, können Mitglied werden, wenn sie nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnen.

(3) Der schriftliche Mitgliedsantrag ist grundsätzlich an die Bundesgeschäftsstelle zu stellen. Abweichend davon können Mitgliedsanträge beim Landesverband eingereicht werden, der diese an die Bundesgeschäftsstelle weiterleitet. Der Landesvorstand oder vom Landesvorstand beauftragte Personen entscheiden über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Bundesvorstand hat binnen eines Monats die Möglichkeit, bei Verletzungen der Pflichten nach § 4 ein Veto einzulegen. Das Vorliegen dieser Verletzung muss nachgewiesen werden. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der Antrag stellenden Person gegenüber nicht begründet werden. Das neue Mitglied ist aufgenommen, sobald ihm gegenüber die Aufnahme erklärt wurde. Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn die Antrag stellende Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(5) Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundes- und jeweiligen Landesvorstandes.

(6) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei oder Tod.

(2) Der Austritt aus der Partei ist in Textform auf dem postalischen oder elektronischen Wege gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären und unmittelbar wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Das Landesschiedsgericht kann Mitglieder unter Beachtung von § 9 dieser Satzung ausschließen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder vorsätzlich erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand und Mitgliederversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat in dem Verband, dem es angehört,

1. das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie
2. Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger*innen aller Bereiche.

Jedes Mitglied kann im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat, und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Ausnahmen sind insbesondere die konstituierenden Gründungsversammlungen der Verbände. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen. Dazu gehören auch die Förderung der Gleichberechtigung und das Verhindern jeglicher Art der Diskriminierung, ob schriftlich oder mündlich, aller Mitglieder. Jegliche menschen- und tierverachtende Ideologie ist nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft in der V-Partei³.

(4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Basisdemokratie

(1) Eine Mitgliederbefragung kann zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder eine ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(2) Die Mitgliederbefragung findet statt,

1. auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder des Landesverbandes,
2. auf Antrag der Bezirksverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren, oder
3. auf Beschluss des Vorstands eines Gebietsverbandes mit absoluter Mehrheit.

Unbenommen ist eine vom Landesvorstand selbst initiierte Mitgliederbefragung.

(3) Die Mitgliederbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder nach Beschluss im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des/der Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. Eine Abgabefrist ist sachbezogen festzulegen. Eine Mindestbeteiligung wird nicht gefordert. Informelle Meinungsumfragen zu tagesaktuellen Themen sind elektronisch möglich.

(5) Eine schriftliche Urabstimmung der Mitglieder ist erforderlich, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen eines Landesparteitages die Auflösung des Landesverbandes oder eines untergliederten Gebietsverbandes beschlossen hat. Bei der Urabstimmung wird eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt, um einen Auflösungsbeschluss bestätigen oder ändern zu können. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 6 Gliederung des Landesverbandes, Organe

(1) Aufgabe des Landesverbandes ist es, den Strukturaufbau der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände zu fördern und zu unterstützen. Die Bezirksverbände sind zunächst nicht an das Gebiet des Bezirkes gebunden, die Kreisverbände zunächst nicht an das Gebiet des Kreises und die Ortsverbände zunächst nicht an das Gebiet des Ortes.

Solange die untergeordneten Gebietsverbände keine eigene Satzung haben, gilt die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes entsprechend. Solange der Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbands zuständig.

Die Gründung von Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden ist möglich, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder vorhanden sind.

Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durchgeführt und betreut durch den nächsthöheren Gebietsverband. Vor der Gründung ist die Einwilligung des Landesvorstands erforderlich.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Bundes- oder Landessatzung stehen. Die Satzung ist zu prüfen durch Bundes- und Landesvorstand. Deren Einwilligung ist erforderlich. In Streitfällen ist die erste Kammer des Schiedsgerichts anzurufen.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung. Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag.

(2) Die Organe der Partei auf Landesebene sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, sowie – sofern vorhanden – die Kassenprüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf Landesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung/der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene, und – sofern vorhanden – Kassenprüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf regionaler Ebene.

(3) Interessierte Mitglieder können parteiinterne Arbeitskreise auf Landesebene oder nachgeordneten Ebenen gründen. Die Gründung bedarf der Einwilligung durch den Landesparteitag oder den Landesvorstand.

Arbeitskreise haben das Recht, ihre Arbeit beim Landesparteitag angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Veröffentlichungen der Ergebnisse über die Medien sind mit dem Bundes- und Landesvorstand abzusprechen.

Eine Projektgruppe ist ein Arbeitskreis, der eine bestimmte Aufgabe bearbeitet, beispielsweise die Überarbeitung eines Programms oder die Koordinierung der Aktivitäten für eine bestimmte Wahl. Nach Erledigung dieser Aufgabe löst sich die Projektgruppe auf.

(4) Nach Bedarf kann der Landesvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, Kommissionen einzurichten für festgelegte Aufgaben, beispielsweise zur wiederkehrenden Überarbeitung der Satzung und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Änderungen. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Landesparteitagen zu berichten.

(5) Funktionsträger*innen sind alle Vorstandsmitglieder, sofern vorhanden die Kassenprüfer*innen und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt ist die Erstattung entstandener Kosten für die Parteiarbeit.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes und sämtliche während der Parteimitgliedschaft erhaltenen Mandate.

Funktionsträger*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle archiviert wird.

Anfragen an einzelne Funktionsträger*innen sind an die Landesgeschäftsstelle weiterzuleiten, die die Anfrage an die Vorstandschaft zur Diskussion und Beantwortung weitergibt.

§ 7 Hauptversammlung/Landesparteitag

(1) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung bzw. Landesparteitag) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

(2) Der Landesparteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Wahlprogramme, die Satzung, sofern vorhanden, die Schiedsgerichtsordnung und die Auflösung des Gebietsverbandes.

Der Landesparteitag wählt den/die Vorsitzende*n des Gebietsverbandes, seine/ihre Stellvertreter*innen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder anderer Organe.

Die Hauptversammlung bzw. der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stimmt über seine Entlastung ab. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch gewählte Rechnungsprüfer*innen zu überprüfen.

(3) Ein Landesparteitag bzw. eine Hauptversammlung findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Angestrebt wird allerdings eine jährliche Veranstaltung. Auf Beschluss des Landesvorstands, auf Antrag der Hälfte der Bezirksverbände oder auf Antrag 10 v. H. der Mitglieder können zwischen den turnusmäßigen Landesparteitagen zusätzliche Landesparteitage einberufen werden.

(4) Die Einberufung des Landesparteitags erfolgt schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Landesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Landesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt oder zum Download per Hinweis bereitgestellt.

Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Landesparteitages von der Geschäftsstelle abgesandt.

In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Landesvorstands die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Der Landesparteitag kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn alle Bezirksverbände gegründet worden sind.

(5) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

(6) Die Versammlungsleitung und deren Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Landesvorsitz und dessen Stellvertretung das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung

- eine Versammlungsleitung
- eine stellvertretende Versammlungsleitung,
- eine Protokollführung sowie
- eine stellvertretende Protokollführung,

die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse protokollieren.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungsvorschlägen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung wird der Landesvorstand den Anwesenden einen mündlich wie schriftlichen Rechenschaftsbericht zur finanziellen Situation (pro Kalenderjahr), zur politischen Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten geben. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden.

Nach Ende der Diskussion folgt der Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgen wird. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden.

(7) In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 25 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden.

Die Versammlung stimmt darüber ab, ob – und wenn ja, wann – der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird. Anträge zur Auflösung des Landesverbandes oder eines untergliederten Gebietsverbandes können keine Initiativanträge sein, sondern müssen in der Einladung zum Landesparteitag benannt und begründet sein.

Anträge zum Landesparteitag können schriftlich an die Adresse der Landesgeschäftsstelle gestellt werden

- von mindestens 10 v. H. der Parteimitglieder des Landesverbandes gemeinsam mit den Unterschriften der Unterstützenden auf dem Antragsoriginal; es sind jedoch nicht mehr als 50 Antragssteller erforderlich,
- vom Landesvorstand,
- vom Landesschiedsgericht,
- von allen nachgeordneten Gebietsverbänden auf Beschluss eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihrer Vorstandschaft.

Anträge Personen betreffend sollen geheim abgestimmt werden, es sei denn, drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine offene Abstimmung. Nähere Regelungen innerhalb dieser Satzung bleiben unberührt. Anträge zur Sache, wie Programm oder Satzung betreffend, sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld des Landesparteitags bereitet der Landesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen und sammelt in geeigneten Behältnissen die ausgefüllten Stimmzettel ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln werden an jedes stimmberechtigte Mitglied Karten ausgegeben, i.d.R. in Größe DIN A6 (grün für Zustimmung, rot für Ablehnung, gelb für Enthaltung, blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO)).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Aufstehen und Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Die Antrag stellende Person begründet ihren GO-Antrag kurz, wenige kurze Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Redeliste,
- Schluss der Debatte,
- geheime Abstimmung,
- Änderung der festgelegten Tagesordnung.

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

(8) Erstmals bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger*innen des Landesverbands neu gewählt. Scheiden Funktionsträger*innen vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn ein Landesparteitag zwischen den Wahlterminen stattfindet. Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- bis zu zwei Vorsitzende,
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- Schatzmeister*in,
- stellvertretende*r Schatzmeister*in,
- Schriftführer*in,
- stellvertretende*r Schriftführer*in,
- Generalsekretär*in,
- Geschäftsführer*in,

- Pressesprecher*in,
- bis zu zehn stellvertretende Pressesprecher*innen,
- bis zu acht Beisitzer*innen des Landesvorstands (in Blockwahl möglich),
- mindestens zwei Kassenprüfer*innen,
- Vorsitz der ersten Kammer des Schiedsgerichts,
- stellvertretender Vorsitz der ersten Kammer des Schiedsgerichts,
- Vorsitz der zweiten Kammer des Schiedsgerichts,
- stellvertretender Vorsitz der zweiten Kammer des Schiedsgerichts,
- bis zu drei Beisitzer*innen der ersten Kammer des Schiedsgerichts (in Blockwahl möglich),
- bis zu drei Beisitzer*innen der zweiten Kammer des Schiedsgerichts (in Blockwahl möglich).

Positionen sollten, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber*innen auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber*innen die erforderliche absolute Mehrheit als Positionen verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Bewerber*innen für einen Beisitz, für den eine Position weniger frei ist als Bewerber*innen mit Stimmgleich vorhanden sind, wird für diese noch offenen Positionen ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit und keiner der Kandidierende verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Bewerber*innen für ein Amt, insbesondere wenn es sich um eine noch nicht so gut bekannte Person handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen.

Kann die Landesvorstandschafft auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorständen (gezählt ohne Beisitzende), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss auf einem neu anberaumten Landesparteitag erneut gewählt werden. Dieser Landesparteitag ist innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Die bisherigen Landesvorstände leiten den Landesverband zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht, dort bald möglichst eine Hauptversammlung/einen Parteitag durchzuführen mit Wahl einer neuen Vorstandschaft.

Die Anwesenheit der Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich. Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

(9) Der Landesparteitag stellt eine Liste der Bewerber*innen zu Bundestagswahl und auf entsprechenden Beschluss des Bundesvorstands für die Europawahl auf. Gleiches gilt für die Wahl zum Brandenburger Landtag und der Bezirksversammlungen, solange kein Bezirksverband existiert.

Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Auf Listen der V-Partei³ für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat, Mitglied der V-Partei³ ist und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt.

Bewerber*innen benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Wohnsitzgemeinde. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung von den Bewerber*innen eingeholt und zum Landesparteitag mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, seine Bewerbung während des Landesparteitages mündlich auszusprechen oder andere Personen vorzuschlagen.

Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertretung, um die Auszählung der Stimmen durch das Auszählteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerber*innen ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Bewerber*in einzuplanen.

Kandidatenlisten, die nur Angehörige eines Geschlechtes auflisten, sollten vermieden werden.

Die Wahl ist geheim.

Beginnend mit Listenplatz 1 werden Bewerber*innen gesammelt und als Liste für Platz 1 dem Plenum bekannt gegeben. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht keiner der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

In gleicher Weise werden die folgenden Listenplätze auf dem Wahlvorschlag gewählt.

Per Beschluss des Landesparteitages kann die gesamte Liste alternativ per Blockwahl gewählt werden. Es entscheidet pro Listenplatz die einfache Mehrheit.

Für Bundestagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidierenden für jeden Wahlkreis.

Versammlungsleitung, Protokollführung, Vertrauenspersonen und Landesvorstand tragen gemeinsam Sorge, dass die Wahlvorschläge, das Protokoll und alle anderen benötigten Unterlagen zeitnah dem Bundeswahlamt zugestellt werden.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich.
Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus

- Bis zu zwei Vorsitzende,
- bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem*r Schatzmeister*in,
- einem*r stellvertretenden Schatzmeister*in,
- einem*r Schriftführer*in,
- einem*r stellvertretenden Schriftführer*in,
- einem*r Generalsekretär*in,
- einem*r Geschäftsführer*in,
- einem*r Pressesprecher*in
- bis zu zehn stellvertretende Pressesprecher*innen, sowie
- bis zu acht Beisitzer*innen.

Innerhalb dieses Vorstandes können aufgabenbezogene Funktionen wie z. B. jugendpolitische Sprecher*innen per Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Schatzmeister*in, Generalsekretär*in und Schriftführer*in sowie deren Stellvertreter*innen bilden als Präsidium den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretungsberechtigung nach außen genügen zwei Personen daraus. Die finanziellen Obliegenheiten koordiniert die Schatzmeisterei.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen ebenfalls wie bei der Parteimitgliederstruktur mehrheitlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Sofern vorhanden, begleiten mindestens zwei Kassenprüfer*innen den Landesvorstand, ebenso zwei Kammern des Schiedsgerichts.

(2) Die Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidierenden die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

(3) Der Landesvorstand ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen den Landesparteitag. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Grundsatzprogramm. Er führt Aufträge aus, die ihm der vorhergehende Landesparteitag aufgetragen hat.

Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung des Landesverbandes.

(4) Der Landesvorstand verabredet sich zu Vorstandssitzungen, die durchgeführt werden können als persönliche Treffen oder als Telefonkonferenzen. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und Zeit, Art der Sitzung (z. B. Telefonkonferenz), Teilnehmer*innen, Korrektheit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltungen: z) enthalten. Alles Nähere kann der Landesvorstand in einem eigenen Regelwerk festlegen.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands nach § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstände eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass die Vorstandschaft nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstände ohne Beisitzer), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 Abs. 2 PartG).

Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft.

Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 9 Schiedsgericht

In Schiedsgerichtsällen ist das Bundesschiedsgericht anzurufen, solange der Landesverband über kein Schiedsgericht auf Landesebene verfügt. Die Installation eines Schiedsgerichts auf Landesebene wird zeitnah erfolgen. Solange wird auf die §§ 11 und 12 der Bundessatzung verwiesen.

§ 10 Finanzen

In Anlehnung an § 13 der Bundessatzung obliegt die Verwaltung der Finanzen dem Landesverband auf der Grundlage einer durch den Landesparteitag bzw. Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung.

§ 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz

(1) Von jedem Landesparteitag wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträger*innen und der Anzahl der anwesenden Mitglieder, der Wahl der Versammlungsleitung und den Protokollant*innen, der beschlossenen Tagesordnung, dem groben Verlauf der geführten Diskussionen, Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie Ende der Versammlung.

Die Protokollant*innen fertigen zeitnah nach dem Landesparteitag aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und der Vorstandschaft zur Genehmigung oder Korrektur/Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollant*innen und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Landesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll wird – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte) oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt.

(2) Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefonkonferenz oder persönliches Treffen mit Ortsangabe), das Datum und die ungefähre Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmer*innen, die Tagesordnung sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt.

Protokolle von Landesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Landesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden, entweder nur parteiintern oder öffentlich.

Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind.

Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden, das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstände. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

(3) Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Die Einsichtnahme ist maximal neun Funktionsträgern gestattet, die durch den Landesvorstand dazu legitimiert wurden. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen Kon-

sequenzen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten.

Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträgern und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten, wie „Dropbox“ oder ähnlichen. Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort abgesichert werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen zu gewähren.

§ 12 Übergangsregelungen

Bis zur Gründung von Bezirks, Kreis- und Ortsverbänden kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

Bis entsprechende Bezirkssatzungen der jeweiligen Bezirksverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Landessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 in Kraft.